

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Verschläft die Landesregierung den Landesentwicklungsplan?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen Gründen der ursprünglich für Anfang 2025 angekündigte erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans bislang noch nicht vorgelegt bzw. veröffentlicht worden ist;
2. wie der aktuelle Zeitplan für die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans angesichts der nunmehr über ein halbes Jahr andauernden Verzögerung aussieht, einschließlich einer Darstellung der bereits erfolgten sowie der noch anstehenden Schritte – insbesondere im Hinblick auf die abgeschlossene frühzeitige Beteiligungsphase und den geplanten Beginn der förmlichen Anhörung;
3. inwiefern die Ausweisung größerer neuer Wohnbaugebiete bzw. Wohnungsbau im größeren Maßstab künftig noch möglich sein wird, da nach den bisher vorgestellten Eckpunkten der Wohnungsbau vorrangig an Verkehrsachsen und in zentral gut erschlossenen Orten vorgesehen ist;
4. welche Rückmeldungen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kommunen – insbesondere aus dem stadtfernen ländlichen Raum – dazu gegeben haben, dass künftiger Wohnungsbau vorrangig an Verkehrsachsen und in zentral gut erschlossenen Orten erfolgen soll;
5. welche Monitoring- und Evaluationssysteme für den neuen Landesentwicklungsplan vorgesehen sind (unter Darlegung, wie die Wirksamkeit der neuen Instrumente und Festlegungen regelmäßig überprüft werden soll);
6. wie lange der neue Landesentwicklungsplan mit Blick auf den alten nun über 23 Jahre geltenden LEP nach ihren Erwartungen in Kraft sein wird;

7. welche „atmenden“ Regelungssysteme im neuen LEP vorgesehen sind, um schneller auf neue, bislang unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, und in welchem zeitlichen Rhythmus potenzielle Anpassungen erfolgen sollen;
8. welche quantitativen Zwischenziele (insbesondere das 2,5-Hektar-Ziel) und das Langfristziel der Netto-Null-Flächeninanspruchnahme bis 2035 der neue LEP enthalten wird und mit welchen konkreten Instrumenten diese durchgesetzt werden sollen;
9. inwiefern das Verbot von „Planung auf Vorrat“, welches durch die Ministerin angekündigt wurde, mit den Zielen der planerischen Wirtschaftsförderung und der Transformation der Wirtschaft vereinbar ist;
10. inwiefern die Grundsätze und Ziele zur Rohstoffsicherung des alten LEP beibehalten oder geändert werden;
11. welche verbindlichen Vorgaben oder Regelung für Versorgungszeiträume bei Lockergesteinen und bei Festgesteinen in der Fortschreibung des LEP aufgenommen werden;
12. welche regionalen Schwerpunkte für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes im Landesentwicklungsplan vorgesehen sind, bzw. inwiefern spezielle Wasserstoffmodell- oder Demonstrationsregionen für den neuen LEP vorgesehen sind;
13. inwiefern die Potenziale der Sektorenkopplung, insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff, im neuen LEP berücksichtigt werden;
14. welche Auswirkungen das Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz auf die Neuaufstellung des LEP haben (unter Darlegung der Berücksichtigung im neuen LEP);
15. welche Gebiete für die Nutzung tiefer und oberflächennaher Geothermie im neuen LEP ausgewiesen werden bzw. wie diese raumplanerisch gesichert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Geothermie in die kommunale Wärmeplanung.

6.10.2025

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Birnstock, Bonath,
Fischer, Haußmann, Hoher, Karrais, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 ist über 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen Herausforderungen. Die Landesregierung hat bereits Ende 2021 die Neuaufstellung angekündigt und ursprünglich einen ersten Entwurf für Anfang 2025 in Aussicht gestellt. Diese Zielsetzung wurde jedoch verfehlt. Anfang Oktober 2025 liegt immer noch kein Entwurf vor, was zu erheblichen Planungsunsicherheiten für Kommunen, Wirtschaft und Bürger führt. Angesichts der drängenden Herausforderungen – von der Wohnungskrise über den Klimawandel bis hin zur wirtschaftlichen Transformation – ist diese Verzögerung nicht länger hinnehmbar.

Die bisherige Kommunikation der Landesregierung offenbart grundlegende Zielkonflikte, die einer dringenden Klärung bedürfen. Das von Ministerin Razavi angekündigte Verbot der „Planung auf Vorrat“ und die Konzentration des Wohnungsbaus auf Verkehrsachsen und zentral erschlossene Orte haben bei Bürgermeistern und Kommunen im ländlichen Raum erhebliche Kritik hervorgerufen. Bürgermeister fordern Entwicklungsmöglichkeiten und befürchten ein Korsett für ihre Gemeinden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. aus welchen Gründen der ursprünglich für Anfang 2025 angekündigte erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans bislang noch nicht vorgelegt bzw. veröffentlicht worden ist;*
- 2. wie der aktuelle Zeitplan für die Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans angesichts der nunmehr über ein halbes Jahr andauernden Verzögerung aussieht, einschließlich einer Darstellung der bereits erfolgten sowie der noch anstehenden Schritte – insbesondere im Hinblick auf die abgeschlossene frühzeitige Beteiligungsphase und den geplanten Beginn der förmlichen Anhörung;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Für die Erstellung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig, da die Arbeiten am bestehenden Plan nunmehr über 20 Jahre zurückliegen und es sich um eine grundlegende Neuaufstellung handelt. Das Planungsverfahren wird durch die Landesregierung zielgerichtet und effizient vorangetrieben. Nach der Erhebung der notwendigen Fachgrundlagen seit 2022 und Ableitung eines Eckpunktepapiers in 2023, konnte in 2024 eine breit und transparent angelegte vorgezogene Beteiligung von Öffentlichkeit, Fachkreisen, Ressorts und Kommunen durchgeführt werden. Dieser frühzeitige Beteiligungsprozess ging deutlich über die gesetzlichen Vorgaben zum Aufstellungsverfahren hinaus und hat frühzeitig wertvolle inhaltliche Hinweise geliefert. Auf dieser Basis wurde in 2025 seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) ein Referentenentwurf zum neuen LEP entwickelt, der sich aktuell in der Abstimmung zwischen den Ressorts befindet. Nach Abschluss der Ressortabstimmung wird durch Beschluss des Ministerrats das förmliche Aufstellungsverfahren nach § 9 Landesplanungsgesetz (LplG) eingeleitet. Dabei haben der Landtag, die verschiedenen Akteurinnen und Akteure sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, ihre Meinungen und Anregungen förmlich einzubringen. Diese Rückmeldungen werden dann ausgewertet. Je nach Auswertungsergebnis kann der Entwurf des LEP eine Änderung erfahren, was dann zu einer erneuten Offenlage führen kann. Am Ende des förmlichen Beteiligungsprozesses stehen der Beschluss und die Verbindlicherklärung des LEP durch die Landesregierung.

- 3. inwiefern die Ausweisung größerer neuer Wohnbaugebiete bzw. Wohnungsbau im größeren Maßstab künftig noch möglich sein wird, da nach den bisher vorgestellten Eckpunkten der Wohnungsbau vorrangig an Verkehrsachsen und in zentral gut erschlossenen Orten vorgesehen ist;*
- 4. welche Rückmeldungen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kommunen – insbesondere aus dem stadtfernen ländlichen Raum – dazu gegeben haben, dass künftiger Wohnungsbau vorrangig an Verkehrsachsen und in zentral gut erschlossenen Orten erfolgen soll;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der neue LEP wird Entwicklungschancen im ganzen Land gewährleisten. Dies soll durch ein breites Instrumentenbündel sichergestellt werden, das den Kommunen insbesondere bei der Siedlungsentwicklung ausreichend Handlungsspielraum lässt. Dabei wird ein schlankes Festlegungskonzept verfolgt, nach dem Motto „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Zudem wird die Landesregierung im neuen LEP den landesplanerischen Rahmen so setzen, dass sich nach wie vor die Wohnraumentwicklung in allen Kommunen im Land am vorhandenen Bedarf orientiert.

Die Rückmeldungen aller berührten Planadressatinnen und Planadressaten sowie weiterer Planbetroffener aus der vorgezogenen Beteiligung nimmt die Landesregierung ernst und hat sie im Falle der Städte und Gemeinden, sowohl derer aus dem städtischen als auch des stadtfernen, ländlichen Raums, im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 2 Absatz 2 LplG in die Planungskonzeption einbezogen.

5. welche Monitoring- und Evaluationssysteme für den neuen Landesentwicklungsplan vorgesehen sind (unter Darlegung, wie die Wirksamkeit der neuen Instrumente und Festlegungen regelmäßig überprüft werden soll);

Zu 5.:

Das MLW hat mit der Raumanalyse zum neuen LEP und weiteren Gutachten die Basis für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans gelegt. Darauf aufbauend wird derzeit eine laufende Raumb Beobachtung etabliert, die regelmäßig wichtige Trends der Raumentwicklung erhebt, analysiert und veröffentlicht. Das MLW richtet hierfür zudem ein neues Datenportal ein.

Perspektivisch ist ein Monitoring vorgesehen, mit dem die Wirkung des neuen LEP in regelmäßigen Abständen untersucht wird. Eine enge Verzahnung zwischen Landesentwicklungsplan und Raumb Beobachtung wird somit sichergestellt.

6. wie lange der neue Landesentwicklungsplan mit Blick auf den alten nun über 23 Jahre geltenden LEP nach ihren Erwartungen in Kraft sein wird;

7. welche „atmenden“ Regelungssysteme im neuen LEP vorgesehen sind, um schneller auf neue, bislang unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, und in welchem zeitlichen Rhythmus potenzielle Anpassungen erfolgen sollen;

Zu 6. und 7.:

Zu den Ziffern 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der neue LEP ist als zusammenfassender, landesweiter und fachübergreifender Raumordnungsplan auf einen langfristigen Planungshorizont angelegt. Er soll die Leitplanken für die zukünftige räumliche Entwicklung in Baden-Württemberg vorausschauend und „atmend“ setzen. Innerhalb dieser Leitplanken können die Regionen und Gemeinden angepasst an ihre jeweilige Situation agieren und damit auf unerwartete Situationen schneller als bislang reagieren. Dazu gehört auch, dass die Planinhalte des neuen LEP einen angemessenen Gestaltungsspielraum zulassen. Im Zuge der Neuaufstellung werden zudem zukünftige Entwicklungen, soweit sie derzeit bereits absehbar sind, antizipiert und in den Plansätzen bereits mitgedacht. Die Raumb Beobachtung wird künftig in den Blick nehmen, ob durch aktuelle raumrelevante Entwicklungen oder Veränderungen Plananpassungen, z. B. durch Teiländerungen oder -fortschreibungen, notwendig werden. Konkrete Änderungsverfahren erfolgen in der Regel anlassbezogen und lassen sich nicht vorplanen bzw. vorab terminieren.

8. *welche quantitativen Zwischenziele (insbesondere das 2,5-Hektar-Ziel) und das Langfristziel der Netto-Null-Flächeninanspruchnahme bis 2035 der neue LEP enthalten wird und mit welchen konkreten Instrumenten diese durchgesetzt werden sollen;*

9. *inwiefern das Verbot von „Planung auf Vorrat“, welches durch die Ministerin angekündigt wurde, mit den Zielen der planerischen Wirtschaftsförderung und der Transformation der Wirtschaft vereinbar ist;*

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Frage, wie die Flächenneuanspruchnahme verringert und gleichzeitig Entwicklung im gesamten Land ermöglicht werden kann, ist ein zentrales Querschnittsthema der Landesplanung. Es geht dabei darum, wie Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung auf der einen und Freiraumentwicklung auf der anderen Seite gut austariert werden. Der neue Landesentwicklungsplan zielt darauf ab, allen Raumnutzungsansprüchen gerecht zu werden und ausreichend Raum beispielsweise für die Entwicklung von Wohnraum und die Transformation der Wirtschaft einzuräumen.

10. *inwiefern die Grundsätze und Ziele zur Rohstoffsicherung des alten LEP beibehalten oder geändert werden;*

11. *welche verbindlichen Vorgaben oder Regelung für Versorgungszeiträume bei Lockergesteinen und bei Festgesteinen in der Fortschreibung des LEP aufgenommen werden;*

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Regelungen aus dem LEP 2002 waren Gegenstand der Vorarbeiten zum neuen LEP, insbesondere der LEP-Evaluation und der Raumanalyse. Erkenntnisse aus diesen Vorarbeiten wurden in die Erarbeitung des LEP-Referentenentwurfs einbezogen.

12. *welche regionalen Schwerpunkte für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes im Landesentwicklungsplan vorgesehen sind, bzw. inwiefern spezielle Wasserstoffmodell- oder Demonstrationsregionen für den neuen LEP vorgesehen sind;*

13. *inwiefern die Potenziale der Sektorenkopplung, insbesondere zur Herstellung von Wasserstoff, im neuen LEP berücksichtigt werden;*

Zu 12. und 13.:

Zu den Ziffern 12 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Aspekte der Wasserstoffinfrastruktur werden Gegenstand des neuen LEP sein, soweit dies auf Ebene der übergeordneten Landesplanung erforderlich und zweckmäßig ist.

14. *welche Auswirkungen das Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz auf die Neuaufrstellung des LEP haben (unter Darlegung der Berücksichtigung im neuen LEP);*

Zu 14.:

Das Bundesbedarfsplangesetz wurde – wie alle anderen raumrelevanten Fachplanungen und Gesetze – in die Erarbeitung des LEP-Referentenentwurfs einbezogen.

15. welche Gebiete für die Nutzung tiefer und oberflächennaher Geothermie im neuen LEP ausgewiesen werden bzw. wie diese raumplanerisch gesichert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Geothermie in die kommunale Wärmeplanung.

Zu 15.:

Der LEP wird auf seiner Flughöhe die notwendigen Aspekte auch für eine klimaneutrale Energieversorgung aufgreifen und entsprechende Regelungen in Form von Plansätzen vorsehen.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen